

Gesetz: BGB § 839 (F₂)

2360 045

Rechtssatz: Eine Amtspflichtverletzung liegt nicht schon darin, daß in einer Großstadt ein Parkplatz für Kraftwagen vor einem Trümmergebäude eingerichtet wird, soweit nach dem Gutachten zuverlässiger Baufachleute keine Einsturzgefahr besteht. Ergibt sich eine solche Gefahr für einen bestimmten Teil des Platzes, so genügt die Sperrung oder Sicherung dieses Teiles. Schäden, die infolge des unvorhersehbaren Einsturzes anderer Gebäudeteile eintreten, beruhen nicht auf einer Amtspflichtverletzung.

Aktenzeichen: III ZR 171/50
Urteil vom 22. Februar 1951

OLG Hamm

22

III ZR 171/50

Verkündet

am 22. Februar 1951

Gez. Fieser
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Bundes-
gerichtshofs.

Im Namen des Volkes !

In Sachen

der Firma Heinz D [REDACTED], chem.pharm. P [REDACTED] GmbH,
in E [REDACTED], R [REDACTED] str. [REDACTED],

vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann Heinz
D [REDACTED], in E [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stadt Essen,

vertreten durch den Rat der Gemeinde,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in Karls-
ruhe auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 1951
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten

der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiss, Dr. Pagen-
darm und Ascher für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
26. Januar 1950 wird zurückgewiesen. Die Klägerin
trägt die Kosten des Rechtsmittels.

Von Rechts wegen.

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Klügerin fordert von der beklagten Stadtgemeinde die Zahlung von 688,90 DM Schadensersatz für die Instandsetzung eines ihr gehörigen Personenkraftwagens, der am 3. Februar 1948 nachmittags auf dem öffentlichen Parkplatz in der Kapuzinergasse in Essen neben dem Hotel "Kaiserhof" abgestellt war und dort durch herabstürzende Mauerteile erheblich beschädigt wurde. Durch die gleichen Mauerteile wurden auch der auf dem gleichen Parkplatz abgestellte Kraftwagen der Witwe Meta G. und diese selbst schwer beschädigt. Diese macht gegen die Stadt ebenfalls Schadensersatzansprüche geltend.

Das Hotelgrundstück liegt zwischen der südlich vorbeiführenden Lindenallee und der nördlich vorbeiführenden Kapuzinergasse; das Hotelgebäude endete nach Westen mit einem Rundbau, der durch einen Fliegerangriff fast vollständig zerstört war. Am Tage des Unfalls stand hiervon nach der Kapuzinergasse zu noch ein Pfeiler, der das Hauptgesims trug. Der zerstörte Teil des Gebäudes wurde in der Kapuzinergasse nach Osten hin durch eine senkrecht zur Strasse stehende Quermauer abgeschlossen, die von dem zerstörten Gebäudeteil stehen geblieben war. Diese Quermauer war einen Stein stark, massiv in Zementmörtel gemauert, sie ragte über die Dachschrägung des ostwärts anstossenden, nur weniger beschädigten Gebäudeteiles etwas hinaus. Von dieser Quermauer stürzten einige Teile dadurch auf den Parkplatz, dass der zur Unfallzeit herrschende besonders starke Sturmwind die Mauer von Westen her erfasste.

- 3 -



Die Klägerin stützt ihre Ansprüche sowohl auf Amtspflichtverletzung wie auf Verletzung der der Beklagten obliegenden Verkehrssicherungspflicht. Die Klage wurde vom Landgericht und vom Oberlandesgericht abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Da das Oberlandesgericht die Revision nicht besonders zugelassen hat, so war sie zur Zeit ihrer Einlegung (11. März 1950) nach § 30 Nr. 2 der VO zur Durchführung der MilRegVO Nr. 98 vom 17. November 1947 (VOBl BZ 149), der dem § 547 Abs 1 Nr 2 ZPO wörtlich entspricht, nur insoweit zulässig, als es sich um eine Rechtsstreitigkeit über Ansprüche handelt, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig sind. Diese Voraussetzung ist für den Anspruch aus Amtspflichtverletzung gegeben (§ 71 Abs 2 Nr 2 GVG), aber nicht auch für den auf §§ 823, 31, 89 BGB gestützten Anspruch wegen Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Deshalb kann das Urteil des Berufungsgerichts, wie die Revision nicht verkennt, nur insoweit nachgeprüft werden, als der Klaganspruch auf Verletzung einer Amtspflicht gestützt wird. Insofern folgt der Senat der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Eine solche Amtspflichtverletzung könnte nach der Sachlage entweder der Baubehörde wegen Verletzung ihrer Sicherungspflicht zur Last fallen oder, wie die Revision besonders betont, der Verkehrspolizei, weil diese den Parkplatz an der gefährdeten Stelle eingerichtet hatte. Zur Zeit des Unfalls war nach der Übergangsverordnung über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1946 in der am 6. März 1947 durch Landtagsbeschluss abgeänderten Fassung (GVBl 1947, 165) die Polizei als solche nicht mehr der beklagten Stadt unterstellt, sondern bildete eine selbständige Körperschaft. Durch das zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren und noch heute geltende Gesetz über die vorläufigen Aufgaben der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GVBl 143) hat sich hieran nichts geändert; abgesehen davon, dass nunmehr der Polizeiausschuss ausdrücklich zum Vertreter der Polizeibehörden bestellt ist, dass er klagen und verklagt werden kann (§2 Abs 2 aaO). Aus der Amtspflichtverletzung bei Anlegung des Parkplatzes könnte also eine Haftung der beklagten Stadt nur dann hergeleitet werden, wenn diese Anlegung nicht durch die dem Polizeiausschuss unterstehende allgemeine Polizei, sondern durch eine der Stadt unterstehende Dienststelle des Ordnungsdienstes angeordnet wäre. Hierüber ist in den Akten nichts festgestellt. Die Feststellung ist jedoch, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt, deshalb entbehrlich, weil eine Haftung der Stadt aus der Anlegung des Parkplatzes auch dann nicht hergeleitet werden könnte, wenn eine ihrer Dienststellen diese Anlegung angeordnet hätte.

II) Das Berufungsgericht stellt tatsächlich fest, dass die der Baubehörde insbesondere von dem mit den Bauarbeiten an dem Hotelgebäude beschäftigten Architekten H. [REDACTED] zugegangenen warnenden Mitteilungen sich immer nur auf den zum Rundbau gehörenden Pfeiler bezogen haben, der mit der Quermauer räumlich und bautechnisch nicht in einem Zusammenhang stand. Beide bildeten zwei voneinander unabhängige und selbständige Bauelemente.

Ha. [REDACTED] hat in dem Rechtsstreit der Witwe G. [REDACTED] gegen die Beklagte als Zeuge ausgesagt: er habe diese Quermauer wiederholt in Augenschein genommen, sie habe auch Risse gezeigt, eine Einsturzgefahr sei aber nach seiner Ansicht nicht gegeben gewesen. Er habe die Mauer auch Beamten der Stadt an Ort und Stelle gezeigt, auch diese hätten zwar die Risse sicherlich gesehen, seien aber nicht auf den Gedanken gekommen, dass hier eine Einsturzgefahr vorhanden sei. Bei der Rissigkeit des Gemäuers habe selbstverständlich immerhin die Gefahr bestanden, dass einzelne Steine von der Quermauer sich lösen und herabfallen könnten; sie hätten aber nach seiner Überzeugung nur entweder in das Innere oder auf den zerstörten Teil des Gebäudes herunterfallen können, aber niemals auf die Strasse.

Diese Aussage hat das Berufungsgericht in zulässiger Weise verwertet. Es hat ferner von dem Architekten S. [REDACTED] in D. [REDACTED] ein Gutachten angefordert, das dieser zunächst schriftlich erstattet und im Termin vor

dem Senat mündlich erläutert und ergänzt hat. Der Sachverständige geht zunächst von der Voraussetzung aus, dass die von dem Zeugen H. [REDACTED] bekundeten Risse nur leichter Art waren und dass keine Zerstörungen des Verbandes der Quermauer mit der anstossenden Front- und Mittelwand vorhanden waren, er nimmt dies nach der Beschaffenheit der noch bestehenden Mauerteile an. Unter diesen Voraussetzungen war nach seiner Ansicht die Gefahr eines Einsturzes der Quermauer für einen Baufachmann nicht erkennbar. Mündlich hat er hinzugefügt, unter den jetzigen Verhältnissen sei es üblich, eine derartige Mauer wie die Quermauer unter den hier gegebenen Umständen stehen zu lassen; die trotz allem entfernt gegebene Möglichkeit des Einsturzes könne in der Praxis auch bei sorgfältiger Handhabung der Dinge keinen Anlass zum Einreissen der Mauer oder zu irgendwelchen Sicherungsmassnahmen geben.

Sollte dagegen der eingestürzte Teil durch stärkere Risse infolge des Nacheinsturzes beschädigt gewesen sein, die eine Zerstörung des Mauerwerksverbandes zur Folge hatten, so war nach Auffassung des Sachverständigen damit zu rechnen, dass infolge der Witterungseinflüsse einzelne Mauerteile einstürzten. Auch durch das Herausbrechen der oberen Treppenhausträger könnte bei einem hebelartigen Ausbruch der Eisen der Mauerwerksverband der einsteinigigen Wand beschädigt worden sein; hierauf liessen allerdings irgendwelche Rissbeschädigungen an den Ausbruchstellen nicht schliessen.

Das Berufungsgericht stellt fest, dass die noch jetzt an der Quermauer sichtbaren Ausbruchsstellen keine Rissbeschädigungen aufweisen, die auf eine Lockerung des Mauerwerksverbandes schliessen lassen. Es kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass die von dem Sachverständigen zunächst aufgestellten Voraussetzungen tatsächlich gegeben waren; es schliesst sich dem Gutachten dahin an, dass unter diesen Umständen der Zustand der Quermauer auch in ihrem am Unfalltage eingestürzten Teile derart war, dass er selbst für einen Baufachmann bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Gefahr eines Einsturzes nicht erkennen liess.

Diese Schlussfolgerungen werden von der Revision vergeblich mit der Begründung angefochten, das Berufungsgericht habe die Aussage des Zeugen He[REDACTED] nicht vollständig gewürdigt, es habe ferner dem Gutachten eine mit den Denkgesetzen nicht vereinbare Auslegung gegeben. Aus der Aussage des Zeugen ergibt sich mit voller Deutlichkeit, dass nach seiner Meinung allenfalls einige Steine herunterfallen konnten, aber nicht auf die Strasse. Über die vorhandenen Risse konnte das Berufungsgericht die Aussage ohne Rechtsirrtum so würdigen, wie es geschehen ist. Danach waren die von dem Sachverständigen erwähnten Risse "innerhalb des Mauerwerksverbandes" nicht vorhanden, es ist schon aus diesem Grunde unerheblich, ob das Berufungsgericht darunter, wie die Revision rügt, etwa zu Unrecht nur eine Lösung des Verbandes der ganzen Mauer mit den anschliessenden Gebäudeteilen verstanden hat

und nicht eine Lösung innerhalb der Querwand.

Daher konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis kommen, dass aus dem Zustand der Mauer eine drchende Gefahr auch für einen Baufachmann nicht erkennbar war.

III) Das Berufungsgericht unterstellt zu Gunsten der Klägerin, eine Pflichtverletzung der Baubehörde könne darin liegen, dass sie die Warnungen wegen des Zustandes des Pfeilers unbeachtet liess. Es verneint den Schadensersatzanspruch der Klägerin aber auch unter dieser Voraussetzung, weil es den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer solchen Amtspflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden verneint. Auch hier ist den Erwägungen des Berufungsgerichts im Ergebnis beizutreten. Ein solcher ursächlicher Zusammenhang hätte allenfalls dann bestehen können, wenn der gefährdete Pfeiler bei dem Sturm tatsächlich eingestürzt wäre und durch die dabei verursachte Erschütterung auch die Quermauer in ihrer Standfestigkeit beeinflusst hätte oder wenn wenigstens zwischen dem Pfeiler und der Quermauer ein so enger räumlicher oder baulicher Zusammenhang bestanden hätte, dass die Standfestigkeit des einen Teiles von der des anderen abhing. Beide Möglichkeiten schliesst das Berufungsgericht auf Grund seiner für das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen aus. Es trifft zwar keine ausdrücklichen Feststellungen über den Abstand zwischen dem Pfeiler und der Quermauer, aber wenn beide räumlich und bautechnisch nicht im Zusammenhang miteinander standen, so muss der Abstand so gross gewesen sein, dass etwa von dem Pfeiler herabstürzende Teile nicht bis zu der Stelle der Quermauer fallen konnten. Da nun der Kraftwagen der Klägerin östlich der Quermauer stand, also an der von dem Pfeiler ab-

gekehrten Seite, so konnte an dieser Stolle eine Gefährdung durch den Pfeiler nicht eintreten. Die Baubehörde konnte gegenüber den Benutzern des Parkplatzes oder gegenüber sonstigen Strassenbenutzern aus dem gefährdeten Zustand des Pfeilers keine weitere Amtspflicht treffen, als denjenigen Teil des Bürgersteigs zu sichern, der von dem Pfeiler bedroht wurde. Auch wenn der Parkplatz, was nicht festgestellt ist, bis in eine gefahrdrohende Nähe des Pfeilers reichte, bestand daher keine Amtspflicht, den ganzen Parkplatz zu sichern; es genügte die Sperrung desjenigen Teiles, der erkennbar bedroht war. Ob aber dieser Teil gesperrt war oder nicht, ist für den tatsächlich eingetretenen Schaden ohne Bedeutung. Für den Teil des Platzes, auf dem der Wagen der Klägerin stand, liegt eine Amtspflichtverletzung nicht vor. Deshalb ist ein ursächlicher Zusammenhang des eingetretenen Schadens mit einer etwa vorhandenen Amtspflichtverletzung der Baubehörde vom Berufungsgericht mit Recht verneint worden.

IV) Zu einem anderen Ergebnis würde es auch nicht führen, wenn man, wie es die Klägerin betrachtet wissen will, eine Amtspflichtverletzung darin sehen wollte, dass eine der beklagten Stadt unterstehende Dienststelle den Parkplatz in der Kapuzinergasse überhaupt anlegte. Mit Recht geht die Revision nicht so weit, ein Verschulden schon darin sehen zu wollen, dass ein Parkplatz überhaupt neben einem Trümmergrundstück eingerichtet wurde. Ein solcher Grundsatz würde bei dem Zustand, in dem sich

Die grosse Mehrzahl aller deutschen Städte befindet, im Ergebnis zu einer völligen Lahmlegung des Verkehrs bei dem Fehlen aller Parkplätze innerhalb solcher Städte führen müssen. Es kann auch hier nicht mehr gefordert werden, als dass die in gefahrdrohender Umgebung des Parkplatzes stehenden Gebäudereste mit aller gebotenen Sorgfalt auf ihre Standfestigkeit geprüft und gegebenenfalls durch die zuständige Baubehörde untersucht werden. Hierbei gelten für die Frage des ursächlichen Zusammenhangs die gleichen Grundsätze, wie sie oben für das Verhalten der Baubehörde entwickelt wurden.

Entgegen der Meinung der Revision lässt sich also auch auf diesem Wege eine für den Schaden ursächliche Amtspflichtverletzung nicht feststellen.

Die Klage ist deshalb mit Recht abgewiesen worden; die Revision war mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

gez. Schelb gez. Dr. Delbrück gez. Meiss

gez. Ascher gez. Dr. Pagendarm